

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Finanz- und Personalausschusses**  
**am 05.03.2024**

Tagungsort: Rochdale-Raum, 2. OG, Altes Rathaus

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:00 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Vincenzo Copertino

Frau Elke Grünewald

Frau Tanja Orłowski

Herr Detlef Werner

SPD

Frau Brigitte Biermann

Herr Birol Keskin

Herr Prof. Dr. Riza Öztürk

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Klaus Peter Johner

Herr Klaus Rees

Herr Thies Wiemer

Die Partei

Herr Daniel Hofmann

FDP

Herr Gregor vom Braucke

Die Linke

Herr Dr. Dirk Schmitz

Schriftführung

Frau Kerstin Gast

Von der Verwaltung:

Herr Stadtkämmerer Kaschel

Frau Wemhöner (Amt für Finanzen)

Herr Leisner (Amt für Personal)

## **Öffentliche Sitzung:**

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung**

Der Vorsitzende Herr Rees begrüßt die Mitglieder des Finanz- und Personalausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, explizit Frau Salek und Frau Kuhlemann zu TOP 9, Herrn Dr. Steinkamp zu TOP 11 und 12 und Herrn Jalaß zu TOP 13.

Er stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses sowie die ordnungsgemäße Einladung fest und informiert, dass unter TOP 2.1 und 2.3 zwei Mitteilungen sowie unter TOP 3.1 und TOP 3.2 die Antworten eingestellt worden sind.

Die Ausschussmitglieder sind mit der Tagesordnung einverstanden.

### **Zu Punkt 1 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 41. Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 30.01.2024**

#### **Beschluss:**

**Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 41. Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 30.01.2024 wird nach Form und Inhalt genehmigt.**

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.-.-

### **Zu Punkt 2 Mitteilungen**

siehe Punkt 2.1 bis 2.3

-.-.-

### **Zu Punkt 2.1 Mitteilung zur Beendigung des Anzeigeverfahrens zum Haushalt 2024**

Herr Stadtkämmerer Kaschel teilt mit:

Mit Verfügung vom 05.02.2024 hat die Bezirksregierung Detmold das Anzeigeverfahren zum Haushalt 2024 für beendet erklärt. Die Haushaltsatzung der Stadt Bielefeld wurde am 14.02.2024 öffentlich bekanntgemacht, so dass der Haushalt 2024 ohne Einschränkungen bewirtschaftet werden kann. Die Verfügung im Wortlaut finden Sie als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt im Informationssystem.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine rechtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung ergeben.

Die Verfügung enthält unter Ziffer II. Hinweise zur Haushaltslage:

So werden durch den Ausweis jährlicher Fehlbeträge Risiken in der Haushaltsentwicklung deutlich. Die perspektivisch schlechtere Haushaltsentwicklung erfordere auch weiterhin Haushaltsdisziplin, um nicht mittelfristig erneut in die Haushaltssicherung zu rutschen.

Explizit wird auf die Zuwächse beim Personalbestand, die Entwicklung der Wirtschaftslage der BBVG und der Stadtwerke-Gruppe, das hohe Investitionsvolumen – insbesondere durch das Investitionsprogramm an Schulen – und die damit verbundene Nettoneuverschuldung hingewiesen.

Bei der Weitergabe von Krediten im Rahmen der Konzernfinanzierung sei sicherzustellen, dass der Schuldendienst von den städtischen Unternehmen erwirtschaftet und dem Kernhaushalt zeit- und wertgleich zur Bedienung der Kredite zur Verfügung gestellt werde.

Im Hinblick auf steigende finanzielle Belastungen des städtischen Haushalts mit Zins- und Tilgungsleistungen und die damit verbundenen Risiken – gerade angesichts steigender Zinsen – seien auch diese Entwicklungen sorgsam zu beobachten.

---

## **Zu Punkt 2.2 Mitteilung zum voraussichtlichen Jahresergebnis 2023**

Herr Stadtkämmerer Kaschel teilt mit:

Der Entwurf des Jahresabschlusses der Kernverwaltung für das Haushaltsjahr 2023 soll dem Finanz- und Personalausschuss in der Sitzung am 18.06.2024 und dem Rat der Stadt Bielefeld in der Sitzung am 27.06.2024 vorgelegt werden.

Die vom Rat am 08.12.2022 beschlossene Ergebnisplanung 2023 wies ein Defizit in Höhe von rd. 37,7 Mio. € aus. Davon abweichend lassen die Erkenntnisse aus der bisherigen Bewirtschaftung des Gesamthaushaltes ein gegenüber der Planung verbessertes Jahresergebnis 2023 erwarten.

Unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Jahresabschlussbuchungen (u. a. Bildung von Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen, Abschreibungsläufe, Forderungsbewertung, Gebührenabschlüsse, Abgrenzungsbuchungen) und unter Berücksichtigung der letztmalig im Jahresabschluss 2023 vorzunehmenden Isolierung der Belastungen in Folge der COVID-19-Pandemie bzw. in Folge des Krieges gegen die Ukraine gehe ich aktuell davon aus, das Haushaltsjahr 2023 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von bis zu 80 Mio. € abschließen zu können.

Damit wird das aktuell von mir prognostizierte Jahresergebnis 2023 über der Prognose zum Stand der Haushaltsplanungen 2024 (Überschuss rd. 68,1 Mio. €) liegen.

Auf Nachfrage von Herrn Werner erklärt Herr Kaschel, dass für 2023 eine Isolierung von knapp über 100 Mio. € eingerechnet sei.

---

## Zu Punkt 2.3

### Mitteilung Haushaltsausgleich/-sicherung nach dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW

Herr Stadtkämmerer Kaschel teilt mit:

#### 1. Neue haushaltsrechtliche Regelungen

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 28.02.24 das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen - 3. NKFVG NRW) beschlossen. Dies führt zu Änderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Das 3. NKFVG NRW beinhaltet u.a. Ergänzungen und Anpassungen bestehender Regelungen zur Darstellung des Haushaltsausgleiches.

§ 76 Abs. 1 S. 1 GO NRW in der geänderten Fassung sieht vor, dass die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen hat, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb des Planjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Zum Haushaltsplan werden in § 79 Abs. 3 S.1f. GO NRW in geänderter Fassung folgende (neue) Regelungen getroffen:

Kann der Ausgleich des Jahresergebnisses trotz Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, kann im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (globaler Minderaufwand); anstelle oder zusätzlich kann die Ausgleichsrücklage verwendet werden. Soweit ein Ausgleich des Jahresergebnisses nach Satz 1 nicht erreichbar ist, kann ein verbleibender Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden; § 84 ist zu beachten.

Und in § 84 Abs. 2 S. 1 GO NRW in geänderter Fassung wird dargestellt, dass es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, wenn in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Ausgleich eines geplanten Jahresfehlbetrages durch Vortrag erreicht werden soll. Die Aufsichtsbehörde kann die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichten, wenn die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht

gesichert erscheint (vgl. § 84 Abs. 2 S. 3 GO NRW neu).

Bezüglich der Anwendung des 3. NKFWG NRW ergeben sich im Rahmen der Umsetzung Fragen. Es wird davon ausgegangen, dass noch entsprechende Ausführungsbestimmungen erarbeitet werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) geändert werden soll. Zu Inhalten und zum Zeitplan liegen uns noch keine Informationen vor.

Nachfolgend wird erläutert, wie sich der Doppelhaushalt 2025/2026 nach hiesiger Kenntnislage darstellt. Dabei ist zu beachten, dass derzeit lediglich Daten aus der Mittelfristplanung des Haushalts 2024 und der Langfristprojektion 2035 zugrunde gelegt werden können. Es handelt sich somit noch nicht um eine konkrete Prognose für den Doppelhaushalt 2025/2026!

## 2. Ausgangslage

In Mio. EUR

	Jahresdefizit/überschuss	Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage	Ausgleichsrücklage	Inanspruchnahme Allg. Rücklage	Allg. Rücklage	Erläuterung
AB 2024			486,4		457,4	
	-126,3	-126,3		0		
EB 2024			360,1		457,4	
AB 2025			360,1		457,4	
	-121,9	-121,9		0		
EB 2025			238,2		457,4	
AB 2026			238,2		457,4	

	-129,6	-129,6		0		
EB 2026			108,6		457,4	
AB 2027			108,6		457,4	
	-123,1	-108,6		-14,5		14,5=3,17 % v. 457,4
EB 2027			0		442,9	
AB 2028			0		442,9	
	-123,5	0		-123,5		123,5=27, <b>88%</b> v. 442,9
EB 2028			0		319,4	
AB 2029			0		319,4	
	-125,5	0		-125,5		125,5=39, <b>29%</b> v. 319,4
EB 2029			0		193,9	

AB = Anfangsbestand, EB = Endbestand

Für das Haushaltsjahr 2025 droht unter Verwendung der Ausgleichsrücklage noch keine Haushaltssicherung; für das Haushaltsjahr 2026 wäre jedoch ein HSK aufzustellen, da in den Jahren 2028 und 2029 und somit in zwei aufeinanderfolgenden Jahren der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel, also um mehr als 5% verringert würde.

Um ein HSK zu vermeiden muss folglich auf weitere durch das 3. NKFWG NRW eröffnete Möglichkeiten zurückgegriffen werden.

### 3. Globaler Minderaufwand

Kann der Ausgleich des Jahresergebnisses trotz Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, kann im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden. Diese planerische Kürzung muss im Haushaltsvollzug umgesetzt werden.

Haushaltsjahr	Ordentliche Aufwendungen in Mio. EUR	2% der ordentl. Aufw. in Mio. EUR
2025	1.806,1	36,1
2026	1.850,6	37,0
2027 ff.	1.869,3	37,4

In Mio. EUR

	Jahres- defizit/ über- schuss	Inan- spruch- nahme Aus- gleichs- rücklage	Aus- gleichs- rücklage	Inan- spruch- nahme Allg. Rückla- ge	Allg. Rück- lage	Erläute- rung
AB 2024			486,4		457,4	
	-126,3	-126,3		0		
EB 2024			360,1		457,4	
AB 2025			360,1		457,4	
	<b>-85,8</b>	-85,8		0		Urspr. FB 121,9, neu 85,8

EB 2025			274,3		457,4	
AB 2026			274,3		457,4	
	<b>-92,6</b>	-92,6		0		Urspr. FB 129,6, neu 92,6
EB 2026			181,7		457,4	
AB 2027			181,7		457,4	
	<b>-85,7</b>	-85,7		0		Urspr. FB 123,1, neu 85,7
EB 2027			96		457,4	

AB 2028			96		457,4	
	<b>-86,1</b>	-86,1		0		Urspr. FB 123,5, neu 86,1
EB 2028			9,9		457,4	
AB 2029			9,9		457,4	

	-88,1	-9,9		-78,2		Urspr. FB 125,5, neu 88,1  78,2=17,1 % v. 457,4
EB 2029			0		379,2	

AB = Anfangsbestand, EB = Endbestand, FB = Fehlbetrag

Durch die durchgehende Berücksichtigung des globalen Minderaufwands (rd. 36-37 Mio. EUR p.a.) ab dem Haushaltsjahr 2025 kann die Haushaltssicherung vermieden werden. Erst im Jahr 2029 muss in diesem Fall die allgemeine Rücklage anteilig verwendet werden.

Ein im Jahr 2025 berücksichtigter globaler Minderaufwand von „nur“ 3,4 Mio. EUR statt der oben angesetzten 36,1 Mio. EUR würde unter Berücksichtigung der vollen o.g. globalen Minderaufwände in den Folgejahren dazu führen, dass die allgemeine Rücklage in 2028 um 4,98% und in 2029 um 20,3% ihres Vorjahresbestandes verringert würde. Auch hier bestände unter Annahme der genannten Daten noch keine Pflicht zur Aufstellung eine HSK.

#### 4. Verlustvortrag

Sollte der globale Minderaufwand jedoch weiter reduziert werden, müsste zur Vermeidung eines HSK die dritte durch das 3. NKFVG NRW eröffnete Möglichkeit herangezogen werden - der Verlustvortrag. Der Fehlbetrag aus 2028 könnte maximal bis in das Jahr 2031, der Fehlbetrag aus 2029 bis in das Jahr 2032 vorgetragen werden.

Jedoch ist zu beachten, dass es einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, wenn in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Ausgleich eines geplanten Jahresfehlbetrages durch Vortrag erreicht werden soll. Die Aufsichtsbehörde kann die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verpflichten, wenn die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint.

#### 5. Fazit

Unter Berücksichtigung der derzeit vorliegenden Daten aus der Mittelfristplanung des Haushalts 2024 und der Projektion 2035 besteht unter Verwendung der Ausgleichsrücklage für das Haushaltsjahr 2025 keine Pflicht zur Aufstellung eines HSK, jedoch für das Haushaltsjahr 2026.

Die Haushaltssicherung kann unter Annahme o.g. Daten nach jetziger Kenntnislage vermieden werden, wenn 2025 mindestens 3,4 Mio. EUR und in den Folgejahren durchgehend 37 bzw. 37,4 Mio. EUR eingespart werden (globaler Minderaufwand).

Soweit ein Ausgleich des Jahresergebnisses trotz Verwendung der Aus-

gleichsrücklage und Ansatzes eines globalen Minderaufwands nicht erreichbar ist, kann ein verbleibender Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden. Dies bedarf jedoch der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold, die wiederum die Gemeinde ggf. zur Aufstellung eines HSK verpflichten kann.

Herr Rees bittet Herrn Kaschel den Umgang der Verwaltung mit diesen Erkenntnissen und das weitere Verfahren zu ergänzen.

Herr Kaschel erklärt, dass es Ziel dieser – zugegebenermaßen umfangreichen – Mitteilung sei, ein Gespür für die Auswirkungen der Mechanismen des Weiterentwicklungsgesetzes auf den Doppelhaushalt zu bekommen und dies anhand der Zahlen aus der Mittelfristplanung und der Prognoserechnung 2035 darzustellen.

Davon ausgehend, dass sich die geplanten Zahlen eher verschlechtern werden, werde es wenig Spielraum geben.

Sobald auch die Kommunalhaushaltsverordnung geändert sei, werde die Verwaltung eine Informationsvorlage mit allen Auswirkungen erstellen.

Herr Rees erklärt, er begrüße die Darstellung in einer Informationsvorlage, gerne auch unter Beifügung von Ausführungsbestimmungen.

---

### **Zu Punkt 3 Anfragen**

siehe Punkt 3.1 und 3.2

---

### **Zu Punkt 3.1 Anfrage FDP-Fraktion FiPA 05.03. zur Wettbürosteuer**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 7626/2020-2025

Frage

Sind die zu viel bezogenen Einnahmen durch die Wettbürosteuer bereits zurückgezahlt?

Antwort

Soweit nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.09.2022 aufgrund anhängiger Rechtsbehelfsverfahren Wettbürosteuern zu erstatten waren, sind diese Rückzahlungen bereits Anfang 2023 abgewickelt worden.

Zusatzfrage

Mussten dabei Zinszahlungen erbracht werden?

Antwort

Soweit dabei in Einzelfällen bereits Rechtsbehelfe im Verwaltungsrechtsweg anhängig waren, sind dafür auch Prozesszinsen berechnet

und ausgezahlt worden.

Die zweite, in der Sitzung gestellte Zusatzfrage zur Höhe der gezahlten Prozesszinsen wird zu Protokoll geben:

*An Prozesszinsen zur Wettbürosteuer wurden 121.730 € ausgezahlt.*

---

### **Zu Punkt 3.2 Anfrage FDP-Fraktion FiPA 05.03. zu Dienstanweisungen**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 7627/2020-2025

Frage:

Hat die Verwaltung einen Überblick, wie viele interne Dienstanweisungen in den Ämtern der Stadt gültig sind (z.B. durch ein Verzeichnis)?

Antwort der Verwaltung:

Ja.

Zusatzfrage:

Wie hat sich die Anzahl der Anweisungen in den letzten 10 Jahren verändert?

Antwort der Verwaltung:

Zurzeit bestehen 49 Dienstanweisungen. In den letzten 10 Jahren wurden 7 aufgehoben, 20 geändert und 2 neu erlassen.

---

### **Zu Punkt 4 Anträge**

Anträge liegen nicht vor.

---

### **Zu Punkt 5 7. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 05.05.2008 in der Fassung vom 18.12.2023**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 7443/2020-2025

Beschluss:

**Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld – vorbehaltlich einer gleichlautenden Empfehlung des Jugendhilfeausschusses – die als Anlage beigefügte 7. Satzung zur**

## **Änderung der Elternbeitragssatzung zu beschließen.**

Herr vom Braucke erklärt, dass er sich enthalten werde, da aus seiner Sicht eine prozentuale Angleichung gerechter sei.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

/Die Vorlage ist als Anlage Bestandteil der Niederschrift.

-.-.-

### **Zu Punkt 6**

## **2. Nachtrag zum Rettungsdienstbedarfsplan vom 26.09.2019**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 7078/2020-2025

### **Beschluss:**

**Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat Bielefeld – vorbehaltlich einer gleichlautenden Empfehlung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses – zu beschließen:**

- 1) Der Rettungsdienstbedarfsplan der Stadt Bielefeld in der durch den Rat am 26.09.2019 verabschiedeten Fassung wird wie folgt geändert: Für die Leitstelle der Feuerwehr Bielefeld wird ein Mehrbedarf von insgesamt 3,5 Stellen ab dem Haushaltsjahr 2024 festgestellt.**
- 2) Die Personalkosten von insgesamt 157.500 €/Jahr werden zu 60% und damit in Höhe von 94.500 € über Rettungsdienst-Gebühren refinanziert. Die verbleibenden 63.000 €/Jahr sind von der Stadt Bielefeld zu tragen.**

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

### **Zu Punkt 7**

## **3. Tertialsbericht des UWB 2023**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 7429/2020-2025

Der Finanz- und Personalausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

-.-.-

**Zu Punkt 8**

**Planung der Tagesbetreuung zum Kindergartenjahr 2024/2025**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 7460/2020-2025

**Beschluss:**

1. Vorbehaltlich eines gleichlautenden Beschlusses des Jugendhilfeausschusses stellt der Finanz- und Personalausschuss den durch die Jugendhilfeplanung und Trägergespräche ermittelten Bedarf an Betreuungsplätzen für das Kindergartenjahr 2024/2025 und deren Verteilung entsprechend der Anlagen 1 und 2, die Bestandteil des Beschlusses sind, fest und beauftragt die Fachverwaltung, diesen bis zum 15.03.2024 an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Landesjugendamt zu melden:

Gruppenform		Platzzahl* Tageseinrichtungen	davon unter 3 Jahre	davon über 3 Jahre	Platzzahl Kindertagespflege
I = Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung	Ia (25 Std.)	69	1.239	3.595	
	Ib (35 Std.)	2.311			
	Ic (45 Std.)	2.454			
II = Kinder im Alter von un- ter drei Jahren	IIa (25 Std.)	24	24		
	IIb (35 Std.)	983	983		
	IIc (45 Std.)	954	954		
III = Kinder im Alter von drei Jahren und älter	IIIa (25 Std.)	271		271	
	IIIb (35 Std.)	3.078		3.078	
	IIIc (45 Std.)	3.170		3.170	
<b>Summe</b>		<b>13.314</b>	<b>3.200</b>	<b>10.114</b>	<b>920</b> davon U3 = 920 davon Ü3 = 0

**\*Abweichungen zwischen den beim Land anzumeldenden Plätzen (13.314 + 920 = 14.234) und der Gesamtzahl der Plätze (14.325) ergeben sich aus der Tatsache, dass 91 Plätze nicht über das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) gefördert werden und insofern bei der Meldung an das Land NRW keine Berücksichtigung finden können (76 Plätze in heilpädagogischen Gruppen und 15 Plätze in einer Kita, die vom Träger bzw. einem Betrieb frei finanziert werden).**

- 2. Plätze für Schulkinder in der Kindertagesbetreuung sind nach aktuellem Stand nicht anzumelden. Sollten später Schulkinder in Kindertagesbetreuung aufgenommen werden, sind diese nachzumelden.**
- 3. Gegenüber dem Land NRW sind auf der Basis der zurzeit vorliegenden Bewilligungsbescheide des Landesjugendamtes 276 Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit (bestehender oder drohender) Behinderung (sog. Integrationsplätze) anzumelden. Hiervon entfallen fünf Plätze auf Kinder unter drei Jahren und 271 Plätze auf Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt. Kinder mit (bestehender oder drohender) Behinderung, für die zu einem späteren Zeitpunkt Bewilligungen durch das Landesjugendamt ausgesprochen werden, sind nachzumelden.**
- 4. Plätze für Kinder mit (bestehender oder drohender) Behinderung in Kindertagespflege sind nach aktuellem Stand nicht anzumelden. Sollten später Kinder mit (bestehender oder drohender) Behinderung in Kindertagespflege aufgenommen werden, sind diese nachzumelden.**
- 5. Als Bemessungsgrundlage für den Landeszuschuss zur Fachberatung von Kindertagespflege nach § 47 KiBiz sind 220 Kindertagespflegepersonen anzumelden. Sollten später mehr Kindertagespflegepersonen tätig sein, sind diese nachzumelden.**
- 6. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfes für die Jahre 2025 und 2026 die erforderlichen Mittel einzuplanen bzw. den Haushalt 2024 unter Berücksichtigung der Veränderungen umzusetzen.**

- einstimmig beschlossen –

/ Die Vorlage ist als Anlage Bestandteil der Niederschrift.

-.-.-

**Zu Punkt 9**

**Zwischenbericht zum Gleichstellungsplan 2021 - 2025 für die Stadt Bielefeld**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 7510/2020-2025

Herr Rees bittet Frau Salek die wesentlichen Inhalte darzulegen.

Frau Salek stellt die positiven Entwicklungen in der allgemeinen Verwaltung sowie im höheren Dienst und bei der Gesamtsicht über alle Führungskräfte – mit erfreulichen 47 %, also knapp der Hälfte – dar.

Die niedrigere Quote bei der Feuerwehr sei auf das Ausscheiden von drei Frauen zurückzuführen. Man werde den Bereich weiter aktiv fördern.

Sie sehe die zukünftige Entwicklung eher positiv. Eine Modifizierung der begleitenden Maßnahmen sei nicht erforderlich.

Auf Nachfrage führt Frau Salek aus, dass das Einkommen bei Reinigungskräften trotz Höherstufung nach EG 2 nicht als existenzsichernd angesehen werden könne. Dies liege auch an der hohen Teilzeitbeschäftigungsquote.

Mehrere Mitglieder des Ausschusses sprechen der Verwaltung ihren Dank aus.

Frau Biermann erfragt die Bewerbungsquote bei den Auszubildenden und die Befristung von Verträgen im Bereich der Reinigung.

Frau Salek beziffert die Frauenquote mit 56 %. Dies sei aber von Bereich zu Bereich unterschiedlich. Im Bereich der Reinigung gebe es verschiedene Verträge. So werden Vertretungskräfte anlassbezogen befristet eingestellt.

Herr Leisner ergänzt, dass Fristverträge an die Ausfallzeiten der zu Vertretenden angepasst würden. Generell Saisonverträge, die Ferienzeiten aussparen, gäbe es nicht. Man beabsichtige einen Vertretungspool einzurichten und auch dafür unbefristet einzustellen. Grenze sei in diesem Fall die damit verbundene notwendige Mobilität innerhalb der Stadt, die in der Regel ein Fahrzeug bedinge.

Herr vom Braucke begrüßt die überwiegend positive Entwicklung und regt an, die derzeitige 0-Prozentquote an der Verwaltungsspitze ggf. mittels externer Unterstützung bei der neu zu besetzenden Dezernentenstelle zu verbessern.

Herr Werner bittet um Erläuterung zur Herangehensweise der Gleichstellungsstelle und zu den Einflussmöglichkeiten zur Steigerung der Frauenquote.

Frau Salek verweist auf das Landesgleichstellungsgesetz. So nehme man an Vorstellungsgesprächen, insbesondere bei höher dotierten Stellen, teil. Bei gleicher Eignung und Qualifizierung seien grundsätzlich Frauen einzustellen. Darüber hinaus führe man Gespräche auf allen Ebenen und habe die generelle Frauenförderung auch bei der Fortbildung im Blick.

Frau Kuhlemann ergänzt, dass spezielle Seminare für Frauen sowie Maßnahmen zur Führungskräfteentwicklung angeboten werden.

Herr Wiemer erinnert an die Aufsichtsratsquoten und konstatiert auf dieser Ebene politischen Handlungsbedarf.

Auf seine Frage zur Bewerberlage in wirtschaftlich unsichereren Zeiten und zur Teilzeitbeschäftigung erläutert Frau Salek, dass dies stark von den jeweiligen Bereichen abhängig sei. Dies gelte insbesondere bei höherdotierten Stellen und sei in technischen Bereichen wiederum unterschiedlich.

Herr Hofmann und Frau Biermann sehen ebenfalls Handlungsbedarf in Bezug auf die Aufsichtsratsquoten.

Herr Rees dankt für die zusätzlichen Ausführungen und verweist auf den Personalbericht, in dem zu vielen Themen ebenfalls zusammenfassend informiert werde.

Herr Kaschel erklärt, es sei beabsichtigt, diesen Bericht zur nächsten Sitzung vorzulegen.

Der Finanz- und Personalausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

-.-.-

## **Zu Punkt 10**      **Wege durch das Land gGmbH**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 7260/2020-2025

### **Beschluss:**

**Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt zu beschließen:**

- 1. Die Stadt Bielefeld stimmt der Erhöhung des Stammkapitals der Wege durch das Land gGmbH von 99 T€ um 88 T€ auf 187 T€ zu. Hieran beteiligt sich die Stadt Bielefeld mit einer Einzahlung von 11.T€.**
- 2. Die Stadt Bielefeld stimmt der Erhöhung ihres jährlichen Gesellschafterbeitrags von 17 T€ um 2 T€ auf 19 T€ für die Jahre 2024, 2025 und 2026 zu.**
- 3. Die Beschlüsse zu 1. und 2. stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung aller betroffenen Gesellschafter in ihren jeweiligen Gremien, sowie dem positiven Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.**
- 4. Zur Umsetzung der erforderlichen notariellen Beschlüsse wird die Gesellschaftervertreterin der Stadt Bielefeld, Frau Brigitte Biermann, bevollmächtigt.**

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

## **Zu Punkt 11**      **Fördermittelbericht 2023**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 7526/2020-2025

Herr Dr. Steinkamp ergänzt, dass die Zentrale Fördermittelkoordination die Fachämter vor allem durch umfangreiche Recherchen und die Veröffentlichung von sogenannten Steckbriefen mit den wesentlichen Förder-

bedingungen unterstütze. Die Datenbank zum Berichtswesen sei eingerichtet und man werde künftig jährlich im Ausschuss berichten. Von 72 Anträgen seien 94 % bereits bewilligt; darüber hinaus gebe es weitere laufende Anträge.

Herr Dr. Steinkamp führt aus, dass die Zentrale Fördermittelkoordination, entgegen der medialen Darstellung im Rahmen der Veröffentlichung des Fördermittelberichts, nicht hauptverantwortlich für die Fördermittelakquise der Stadtverwaltung sei. Die Fördermittelkoordination unterstütze die Fachämter nach Bedarf und Kräften, die Verantwortung und der Erfolg lägen aber vorrangig bei den Fachämtern.

Es gab im letzten Jahr nur zwei Rückforderungen. In diesen Fällen habe eine kostengünstigere Umsetzung zur Reduzierung der Förderbeträge geführt.

Im letzten Jahr seien Projekte überwiegend mit Landesmitteln gefördert worden. An EU-Fördermitteln habe man in der Förderperiode 2017 bis 2022 rd.18 Mio. € erhalten. Einzelne Maßnahmen seien noch in der Umsetzung.

Mit Blick auf den Schwerpunkt in den Fachämtern fragt Herr Johner nach der konkreten Zusammenarbeit.

Durch die Serviceorientierung, so Herr Dr. Steinkamp, werden Leistungen der ZFK nachgefragt, dies gelte auch für anlassbezogene Recherche-wünsche und Koordinierung von Antragsverbänden.

Herr vom Braucke hinterfragt, wer prüfe, wenn der Hinweis gegeben werde, dass man nicht mehr zurückkönnen, da sonst Fördermittel zurückgezahlt werden müssten. Welche Gründe gebe es dafür?

Herr Dr. Steinkamp erläutert, dass die Förderbescheide in der Regel diesbezüglich Auflagen oder Nebenbestimmungen enthalten. Dies könnten Mindestnutzungszeiträume sein oder auch ein Überziehen von Fertigstellungs- oder Schlussrechnungsterminen. Hier trete man dann an die Bewilligungsstelle heran und versuche, Ermessensspielräume auszuloten, um eine Rückzahlung zu vermeiden. Bei Auslegungsfragen spreche man das Rechtsamt an.

Auf Nachfrage von Herrn vom Braucke zu Veränderungen – beispielsweise auf politischen Wunsch – während der Zweckbindungsfristen antwortet Herr Dr. Steinkamp, dass es in diesen Fällen eine anteilige Mittelrückforderung geben könne. Im Übrigen gebe es auch Prüfungen durch den Bundes- oder den Landesrechnungshof.

Der Finanz- und Personalausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

---

## Zu Punkt 12

### **Auswirkungen des Bundeshaushalts 2024 auf die Förderung städtischer Projekte**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 7601/2020-2025

Der Finanz- und Personalausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

---

**Zu Punkt 13**      **Evaluation der Erfahrungen mit dem Aussetzen der Vergnügungssteuer Tanz und Entscheidung zum weiteren Vorgehen**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 7547/2020-2025

Herr Wiemer beantragt vor dem Hintergrund der in der Mitteilung zu TOP 2.3 dargestellten Auswirkungen des 3. NKFWG die 1. Lesung dieser Vorlage.

- 1. Lesung -

---

**Zu Punkt 14**      **Unterrichtung über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, denen der Stadtkämmerer zugestimmt hat (Anlage 1 – ist beigefügt.)**

Der Finanz- und Personalausschuss nimmt von den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, denen der Stadtkämmerer zugestimmt hat, gemäß Vorlage Kenntnis und verweist diese Vorlage ebenfalls an den Rat zur Kenntnisnahme.

---

**Zu Punkt 15**      **Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen – Bericht der Verwaltung zum Sachstand**

Aus vorangegangenen Sitzungen ist nichts zu berichten.

---